Schaffhauser Nachrichten 29.11.2018

Tagesstrukturen: Jetzt zahlt der Kanton mit

Auf den 1. Februar 2019 treten die neuen Regelungen für schulnahe Ganztagesbetreuungsangebote für Kindergarten- und Schulkinder in Kraft. Laut Schätzung geht es um knapp 400 Betreuungsplätze. Der Kanton trägt rein rechnerisch einen Viertel der Kosten.

Mark Liebenberg

SCHAFFHAUSEN. Die Kantonsregierung hat diese Woche eine neue Verordnung verabschiedet, welche die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an schulergänzende Tagesstrukturen regelt. Die sogenannte Tagesstrukturverordnung soll auf den 1. Februar des nächsten Jahres in Kraft treten. Sie regelt die Rahmenbedingungen für und die Finanzierung von schulergänzenden Betreuungsangeboten in den einzelnen Gemeinden; das heisst Mittagstische, Randzeitenbetreuung oder Morgen- und Nachmittagsbetreuung von Kindergarten- und Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeit.

Damit setzt der Kanton um, worüber die Stimmbevölkerung vor einem Jahr, am 26. November 2017, entschieden hat. Das Volk sagte Ja zu einem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Tagesschule 7to7», die einen flächendeckenden Ausbau von Tagesstrukturen im ganzen Kanton auf Kosten der öffentlichen Hand verlangt hatte.

Mittagstische, Block- oder Randzeitenbetreuung in schulnahen Einrichtungen: Der Regierungsrat hat dargelegt, wie er die Betreuungsangebote in Zukunft mitfinanzieren will. BILD KEY

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Mit der jetzt vorliegenden Umsetzung legt der Kanton Zahlen und eine Kostenschätzung vor, wie der Gegenvorschlag umgesetzt werden kann. Von dessen Befürwortern im Abstimmungskampf war er als wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Kanton beworben worden. Ab Februar können die Gemeinden beim Kanton Geld abholen für die bestehenden Betreuungsangebote oder solche, die sie neu schaffen wollen. Den Gemeinden bleibt es indes völlig freigestellt, ob sie Tagesstrukturen schaffen wollen und welche der beitragsberechtigten Module sie anbieten wollen, je nach Bedürfnissen der Eltern vor Ort – denkbar ist vielerorts beispielsweise bloss die Schaffung von Mittagstischen.

Beitragsberechtigt sind institutionelle und professionelle schulergänzende Angebote, nicht aber familienergänzende wie Kitas. In einem modulartigen Aufbau, bei dem der Kanton jeweils einen pauschalen Anteil der Kosten pro Kind und Platz finanziert, hat der Kanton im Rahmen der Verordnung errechnet, welche Kosten sich für ihn ergeben. Er rechnet dabei mit einem Betreuungsaufwand von einer Lehrperson oder Fachperson Betreuung pro altersdurchmischte Gruppe von zehn Kindern. So rechnet man damit, dass in den heute 29 Einrichtungen im Kanton – wobei jährlich gemäss Erfahrungswerten eine oder zwei neue dazukommen werden – insgesamt 389 Betreuungsplätze mitfinanziert werden sollen. Laut Schätzung benötigen zwei Drittel der Kinder eine Betreuung von neun Stunden oder weniger pro Woche. Die Tagesstrukturen sollen überdies nicht nur während der 39 Schulwochen, sondern auch während der acht Ferienwochen angeboten werden. Aufgrund dieser Schätzung hat der Kanton berechnet, welchen Betrag er pro Kind und Tag bezahlt – in Abhängigkeit des jeweiligen Moduls: Frühbetreuung von 6.45 bis 8.30 Uhr (Kantonspauschale: 2.12 Franken pro Schüler pro Tag); Vormittagsbetreuung, 6.45 bis 11.45 Uhr (Kantonspauschale: 6.20 Franken); Mittagsbetreuung mit Essen, 11.45 bis 13.45 Uhr (2.50 Franken); Nachmittagsbetreuung ab 13.45 bis 18.30 Uhr (5.90 Franken); Spätnachmittagsbetreuung 15.30 bis 18.30 Uhr (3.75 Franken). Die Gemeinden können auch längere Öffnungszeiten vorsehen. Laut Kanton entsprechen seine Beträge einem Viertel der Kosten. Gemäss Berechnungen wird er dafür im kommenden Jahr 226000 Franken aufwerfen, in den Jahren darauf – wenn neue Angebote geschaffen werden und die Nachfrage ansteigt – rechnet der Kanton mit steigenden Kosten. Fürs Jahr 2021 nennt er einen Betrag von rund 265000 Franken. Die restlichen Kosten, laut Kanton also drei Viertel, tragen die Gemeinden und die Erziehungsberechtigten.

Den Gemeinden ist freigestellt, welche Module sie anbieten wollen.

Wie gehen die Gemeinden nun vor? Sie müssen ein Beitragsgesuch an die neu geschaffene Dienststelle Sport, Familie und Jugend beim Kanton einreichen. Diese muss den Betrieb bewilligen. Das müssen nicht zwingend schulinterne Angebote sein, auch private Träger sind möglich. Im Grundsatz aber, schreibt die Regierung, sollen die Angebote «schulnah» sein. Bei unzumutbaren Entfernungen zwischen Schule oder Kinderarten und dem Betreuungsort müssten die Gemeinden entsprechende Transporte sicherstellen.

Kesb nicht für Aufsicht zuständig

Die Betriebsbewilligung ist davon abhängig, ob die Strukturen den Ansprüchen der kantonalen Pflegekindverordnung entsprechen. Die Aufsicht darüber, ob auch alle gesetzliche Vorschriften und Standards eingehalten werden, läge daher eigentlich bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb). Der Regierungsrat hat jetzt aber entschieden, dass das Erziehungsdepartement diese Aufgabe selber übernehmen wird. Sie ist bei der besagten Dienststelle angesiedelt, welche ab 1. Januar mit 60 Stellenprozent ihre Arbeit aufnimmt.

Die Gemeinden wollen jetzt den Inhalt der Verordnung sorgfältig prüfen, wie Anfragen der SN gestern ergaben. Noch sei es zu früh, die konkreten Auswirkungen auf die bereits heute bestehenden Angebote der grössten Schulgemeinde im Kanton, der Stadt, abzuschätzen, hiess es aus dem städtischen Schulreferat. Ähnlich klang es aus der Gemeinde Neuhausen.

Wie die Gemeinden und die Eltern die restlichen Kosten aufteilen, ist Sache der einzelnen Kommunen. Mit dem neuen Zustupf des Kantons könnte die Frage der Elterntarife hier und da für Gesprächsstoff sorgen.